



Gemeinde Oberengstringen

Die stimmberechtigten Einwohner
unserer Gemeinde werden hiermit
eingeladen zur Teilnahme an der

Budget-Gemeindeversammlung

auf **Montag, den 23. November 2009**
20 Uhr,
in den Gemeindesaal Zentrum

Der Gemeinderat hat beschlossen, das "Weisungs-Büchlein" künftig nicht mehr drucken zu lassen.

Selbstverständlich steht die Auflage zur Gemeindeversammlung gemäss amtlicher Publikation weiterhin zur Verfügung.

Wer Kopien aus diesen Unterlagen wünscht, kann diese bei der Kanzlei des Gemeinderates (Tel. 043 455 17 00) kostenlos anfordern. Zudem können die Vorlagen neu mit Beginn der Auflage auch von unserer Homepage (www.oberengstringen.ch) herunter geladen werden.

G e s c h ä f t e

1. Genehmigung des Budgets der Politischen Gemeinde für das Jahr 2010 und Festsetzung des erforderlichen Steuerfusses.
2. Antrag des Gemeinderates auf Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 27. November 1987 betreffend Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites von Fr. 80 000.-- (indexgebunden) für die finanzielle Hilfe an Schweizer Berggemeinden.
3. Festsetzung der Statuten des Zweckverbandes „Seniorenzentrum IM MORGEN, Weiningen“.
4. Mitteilungen

Die Akten und Belege sowie das Stimmregister liegen in der Gemeinde-ratskanzlei zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 51 des kantonalen Gemeindegesetzes sind **spätestens am zehnten Arbeitstag vor der Gemeindeversammlung** schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeindevorstand Oberengstringen einzureichen.

Gemeinderat Oberengstringen

Oberengstringen, 5. Oktober 2009

Gemeinde Oberengstringen

1. Genehmigung des Voranschlags der Gemeinde für das Jahr 2010 und Festsetzung des erforderlichen Steuerfusses.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 13 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t

- a) Der Voranschlag 2010 der Gemeinde wird genehmigt.
- b) Der Aufwandüberschuss von CHF 16'972'300.- in der Laufenden Rechnung wird wie folgt gedeckt:
 - I. CHF 15'680'000.- durch Bezug einer Steuer von 112 % (Vorjahr: 112 %)
 - II. CHF 1'292'300.- durch Entnahme aus dem Eigenkapital.
- c) Dem Bezug einer Steuer von 112 % wird zugestimmt.
- d) Die Nettoinvestitionen betragen im Verwaltungsvermögen CHF 3'012'000.- und im Finanzvermögen CHF 180'000.-

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Voranschlag 2010 zu genehmigen.

W e i s u n g

Referent: Finanzvorstand J. Bruppacher



Der Voranschlag 2010 der Gemeinde Oberengstringen rechnet bei einem **Aufwand von 32'527'120 Franken** und einem **Ertrag von 31'234'820 Franken** mit einem **Aufwandüberschuss von 1'292'300 Franken** bei einem unveränderten **Steuerfuss von 112%**.

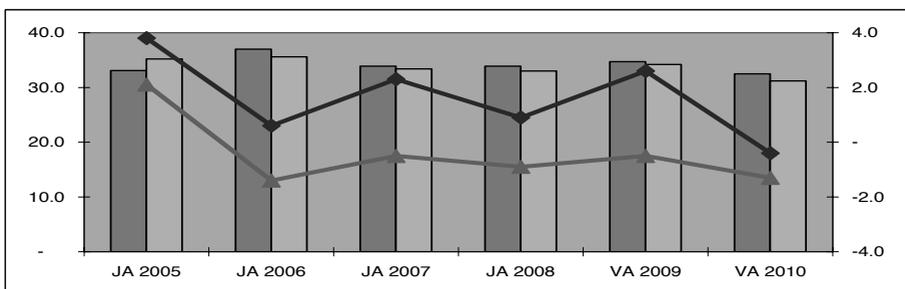
Der Ertrag von **Finanzen und Steuern** wird insgesamt mit 120'500 Franken höher budgetiert. Die **Gemeindesteuern** werden aufgrund der Einschätzung der Steuern des laufenden Jahres und der Wirtschaftslage um 171'500 Franken tiefer eingeschätzt. Der tiefere Ertrag basiert auf einem 100%-Steuerfuss von 14'000'000 Franken, dazu variieren die Erträge bei Steuern früherer Jahre, Steuerauscheidungen und Grundstückgewinn. Durch den Verkauf einer Liegenschaft wird zudem mit einem Buchgewinn 253'000 Franken gerechnet. Weiter bestimmend wirken die Abschreibungen (2010 nur ordentliche), welche anhand der geplanten Investitionen um 1'853'000 Franken tiefer eingestellt sind als im Vorjahr.

Der Aufwand für **Rechtsschutz & Sicherheit** wird mit insgesamt 122'300 Franken höher budgetiert aufgrund von Mehraufwendungen für Rechtspflege, Vormundschaft und Feuerwehr. Die Ausgaben für **Bildung** sind um 197'300 Franken tiefer budgetiert als im Vorjahr. Dies resultiert hauptsächlich aus den tieferen Aufwendungen für Primarschule, Schulliegenschaften und für Berufsbildung. Im Ressort **Gesundheit** rechnet die Gemeinde mit einem um 139'800 Franken höheren Aufwand. Der Mehraufwand wird durch einen grösseren Investitionsanteil in der laufenden Rechnung vom Spital und von tieferen Staatsbeiträgen bei der ambulanten Krankenpflege (SPITEX) bestimmt. Die Ausgaben für **Soziale Wohlfahrt** sind um 202'000 Franken grösser für Zusatzleistungen AHV/IV sowie um 449'000 Franken höher bei der gesetzlichen und wirtschaftlichen Hilfe. Im Ressort **Umwelt und Raumordnung** werden die Gebühren für Wasser und Kanalisation aufgrund des Standes der Ausgleichskonti angepasst und gesenkt.

Die **Investitionsrechnung** weist Nettoinvestitionen von 3'012'000 Franken im Verwaltungsvermögen und 180'000 Franken im Finanzvermögen aus. Im Bereich Bildung sind bewusst Investitionen für Unterhalt aufgeschoben worden im Hinblick auf einen allfälligen Entscheid für ein Zentralschulhaus.

Gemeinderat Oberengstringen

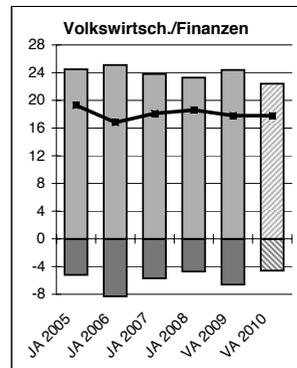
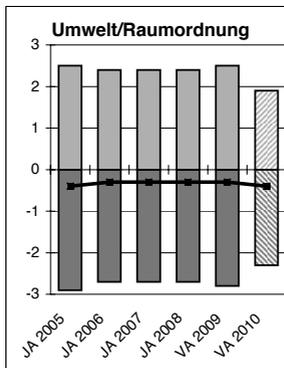
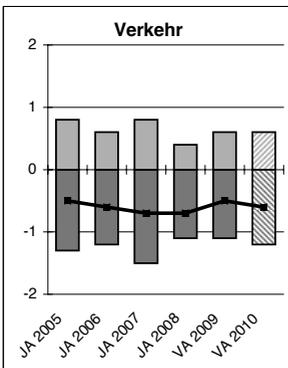
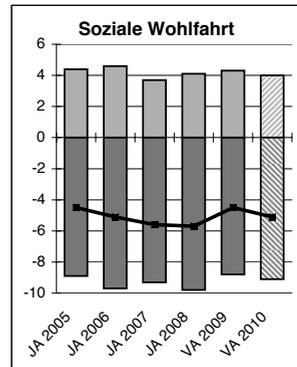
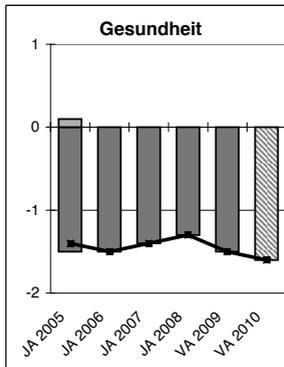
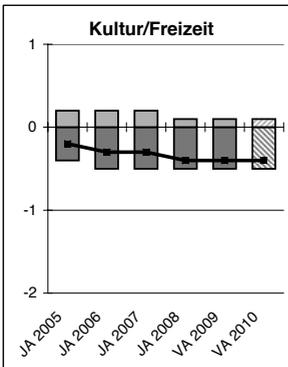
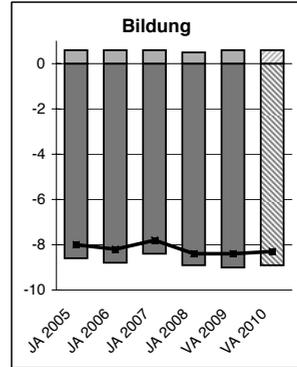
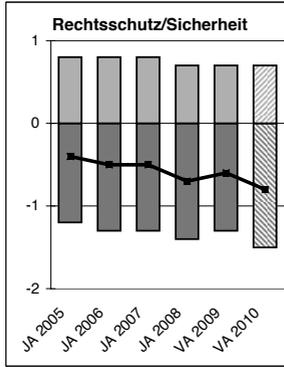
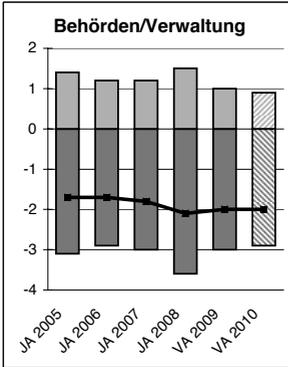
Aufwand	33.1	37.0	33.9	33.9	34.7	32.5
Ertrag	35.2	35.6	33.4	33.0	34.2	31.2
Gewinn/Verlust	2.1	-1.4	-0.5	-0.9	-0.5	-1.3
Bruttoüberschuss	3.8	0.6	2.3	0.9	2.6	-0.4



Steuerfüsse

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Kanton	100	100	100	100	100	100
Gemeinde	112	112	112	112	112	112
Ref. Kirche	10	10	10	10	10	10*
Kath. Kirche	13	13	12	12	12	12*
Gesamtsteuerfuss für juristische Personen	223.56	223.56	223.06	223.06	223.06	223.06*

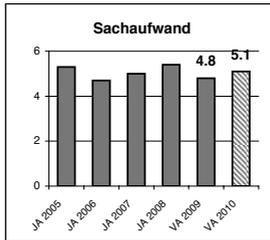
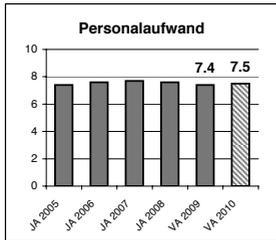
* Annahme, die Steuerfüsse werden durch die Kirchen festgesetzt.



- Aufwand in Mio. CHF
- Ertrag in Mio. CHF
- Saldo



Aufwand

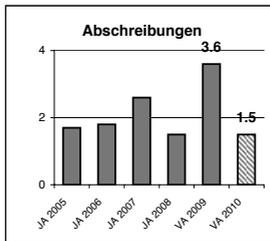
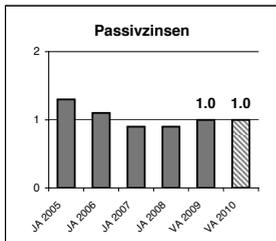


Personalaufwand

Löhne analog Vorjahr. Leichte Zunahme durch individuelle Lohnerhöhungen.

Sachaufwand

Einführung Amtsvormundschaft, Anstieg Heizkosten, EDV-Kosten, Unterhaltskosten (Bau, Mobiliar).



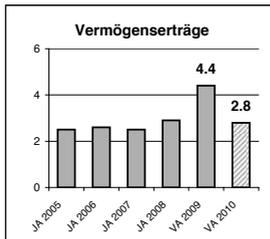
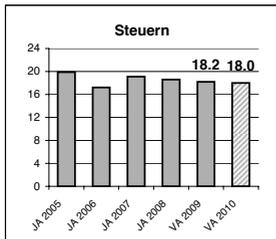
Passivzinsen

Keine Veränderung.

Abschreibungen

Tiefere Investitionsvolumen und damit weniger ordentliche Abschreibungen, keine zusätzlichen Abschreibungen.

Ertrag

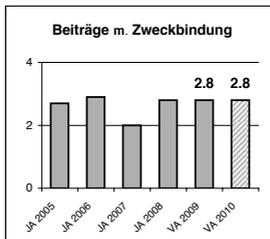
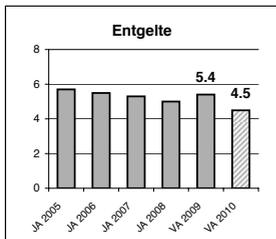


Steuern

Rückgang 100%-Steuerertrag aufgrund veränderter Wirtschaftslage. Weniger Grundstücksgewinn.

Vermögenserträge

Gegenüber 2009 deutlich geringer Buchgewinn aus geplantem Liegenschaftenverkauf im 2010.



Entgelte

Tiefere Erträge aus Gebühren (Schätzung aufgrund JA 2008).

Beiträge mit Zweckbindung

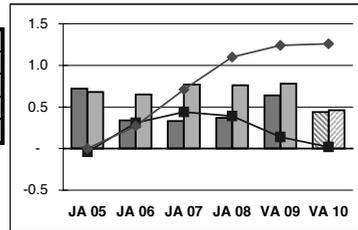
Analog Vorjahr.

Aufgeführte Beträge alle in Mio. Franken



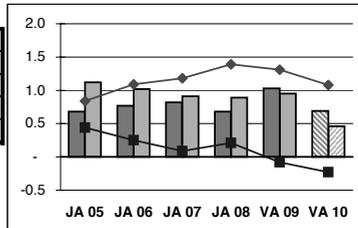
Wasserversorgung

in Mio. CHF	JA 05	JA 06	JA 07	JA 08	VA 09	VA 10
Aufwand	0.72	0.34	0.33	0.37	0.64	0.44
Ertrag	0.68	0.65	0.77	0.76	0.78	0.46
Erfolg *	-0.04	0.31	0.44	0.39	0.14	0.02
Eigenkapital	-	0.27	0.71	1.10	1.24	1.26



Abwasserentsorgung

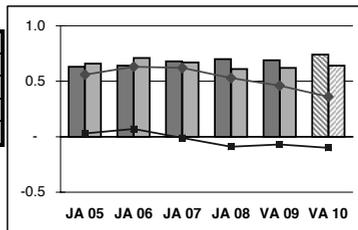
in Mio. CHF	JA 05	JA 06	JA 07	JA 08	2009	VA 10
Aufwand	0.68	0.77	0.82	0.68	1.03	0.69
Ertrag	1.12	1.02	0.91	0.89	0.95	0.46
Erfolg *	0.44	0.25	0.09	0.21	-0.08	-0.23
Eigenkapital	0.84	1.09	1.18	1.39	1.31	1.08



Abfallentsorgung

in Mio. CHF	JA 05	JA 06	JA 07	JA 08	2009	VA 10
Aufwand	0.63	0.64	0.68	0.70	0.69	0.74
Ertrag	0.66	0.71	0.67	0.61	0.62	0.64
Erfolg *	0.03	0.07	-0.01	-0.09	-0.07	-0.10
Eigenkapital	0.56	0.63	0.62	0.53	0.46	0.36

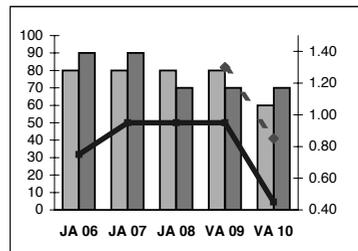
* Erfolg: Positive Werte entsprechen einer Einlage ins Ausgleichskonto, negative entsprechen einer Entnahme



Grundgebühren (GB) / Mengengebühren (MB)

in CHF	2006	2007	2008	2009	2010
GB Wasser	80	80	80	80	60
MG Wasser	0.75	0.95	0.95	0.95	0.45
MG Kanalzins				1.30	0.85
% Kanalzins **	160	120	120		
GB Abfall	90	90	70	70	70

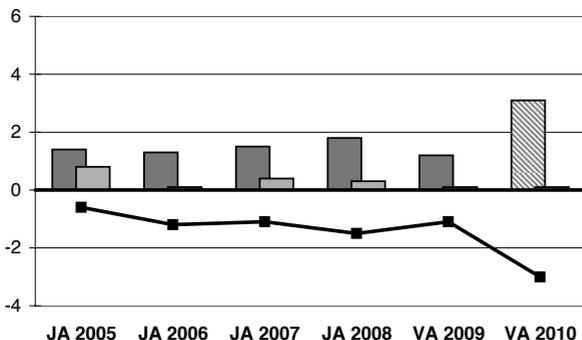
** Der Kanalzins beträgt jeweils einen Prozentsatz des Totals der Grund- und Mengengebühr Wasser bis zum Jahr 2008, ab 2009 wird eine Mengengebühr erhoben.





Verwaltungsvermögen

in Mio. CHF	JA 2005	JA 2006	JA 2007	JA 2008	VA 2009	VA 2010
Ausgaben	1.4	1.3	1.5	1.8	1.2	3.1
Einnahmen	0.8	0.1	0.4	0.3	0.1	0.1
Überschuss	-0.6	-1.2	-1.1	-1.5	-1.1	-3.0

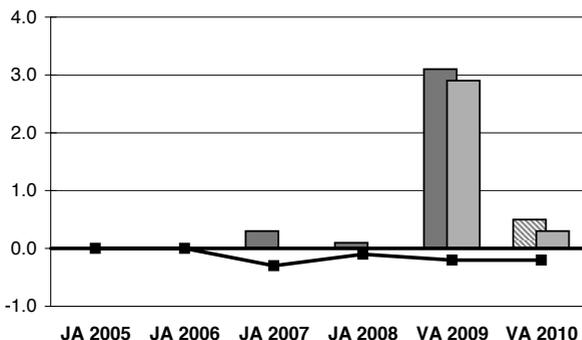


Laufende Rechnung / Investitionsrechnung

Grundsätzlich wurde das öffentliche Rechnungswesen demjenigen in der Privatwirtschaft angepasst. Die *Laufende Rechnung* entspricht der Erfolgsrechnung in der Privatwirtschaft. Die *Investitionsrechnung* allerdings unterscheidet sich von der privatwirtschaftlichen Buchführung, indem die Investitionen zuerst in einer separaten Rechnung erfasst und erst in einer zweiten Phase in die Bilanz übertragen werden. Dieser „Umweg“ wird vor allem aus kreditrechtlichen Gründen (Kredite, Zuständigkeiten, Finanzreferendum, Kreditüberwachung, Abschreibungen) und wegen der Übersichtlichkeit gemacht.

Finanzvermögen

in Mio. CHF	JA 2005	JA 2006	JA 2007	JA 2008	VA 2009	VA 2010
Ausgaben	-	-	0.3	0.1	3.1	0.5
Einnahmen	-	-	-	-	2.9	0.3
Überschuss	-	-	-0.3	-0.1	-0.2	-0.2



Verwaltungs- und Finanzvermögen

Aus dem Einsatz von Mitteln für die öffentliche Aufgabenerfüllung (wie z.B. Strassen, Kanalisation, Spitäler, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude) resultiert das *Verwaltungsvermögen* (VV). Das VV repräsentiert einen Nutzungswert und muss abgeschrieben werden. Es kann nicht veräussert werden.

Alle Kapitalanlagen (wie z.B. Liegenschaften und Grundstücke, die frei veräussert werden können, Wertschriften usw.) stellen *Finanzvermögen* (FV) dar. Das FV verkörpert einen Handelswert und muss nur im Falle von Verlusten abgeschrieben werden. Es ist frei veräussertbar, weil es nicht an eine öffentliche Aufgabe gebunden ist.

2. Antrag des Gemeinderates auf Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 27. November 1987 betreffend Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites von Fr. 80 000.-- (indexgebunden) für die finanzielle Hilfe an Schweizer Berggemeinden.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates und aufgrund von Art. 14 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t :

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 1987 betreffend Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites von Fr. 80 000.-- (indexgebunden) für die finanzielle Hilfe an Schweizer Berggemeinden wird aufgehoben.

W e i s u n g

Referent: Gemeindepräsident Reto Cavegn

Seit 1971 pflegte der Gemeinderat jährliche Beiträge für die Unterstützung von Schweizer Berggemeinden auszurichten, grösstenteils im Rahmen einer „Patenschaft“ mit der Bündner Berggemeinde Ascharina.

Am 27. November 1987 hiess die Gemeindeversammlung den gemeinderätlichen Antrag auf Genehmigung eines indexgebundenen jährlich wiederkehrenden Kredites von Fr. 80 000.-- für die finanzielle Hilfe an Schweizer Berggemeinden gut.

In seinen damaligen Ausführungen legte Finanzvorstand Eduard Unger dar, dass der Gemeinderat beabsichtige, mit diesen Mitteln jeweils ein auf eine spezifische Gemeinde ausgerichtetes Aufbauprogramm zu unterstützen und zwar im Sinne der Bestrebungen der Schweizerischen Patenschaft für bedrängte Gemeinden.

Abgesehen von vereinzelt Beiträgen für Katastrophen-Hilfen und ein einmaliges Projekt zugunsten der Glarner Gemeinde Matt (Sanierung Alpwirtschaft) führte der Gemeinderat auch gestützt auf diesen Kredit der Gemeindeversammlung sein Engagement zugunsten unserer „Patengemeinde“ Ascharina weiter.

Im Rahmen dieser Bemühungen wurden seither Jahr für Jahr einzelne Etappen umfangreicher Projekte für Alpsanierungen, Strassenbau und Meliorationen finanziert.

Dank der Beteiligung der Gemeinde Oberengstringen konnten zugunsten der Gemeinde Ascharina regelmässig sehr beträchtliche Subventionen des Kantons Graubünden ausgelöst werden.

Das von unserer Gemeinde über nun rund vier Jahrzehnte hinweg vorangetriebene Werk in Ascharina darf mittlerweile als abgeschlossen betrachtet werden und es würde sich daher heute aufdrängen, allenfalls einer anderen Berggemeinde unter die Arme zu greifen.

Angesichts der zunehmend angespannten Finanzlage unserer Gemeinde beantragt Ihnen der Gemeinderat jedoch, den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 1987 aufzuheben.

3. Festsetzung der Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum IM MORGEN, Weiningen".

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates und aufgrund von Art. 12, Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t :

Die Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum IM MORGEN, Weiningen", welche im Sinne einer Revision die bisherigen Zweckverbandsstatuten "Alters- und Pflegeheim IM MORGEN, Weiningen" ersetzen, werden gemäss Revisionsvorlage vom 8. September 2009 festgesetzt.

W e i s u n g

Referentin: Sozialvorsteherin Käthi Mühlemann

Seit den 70-er Jahren betreiben die Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a. d. L. das gemeinsam errichtete Alters- und Pflegeheim "Im Morgen" als Zweckverband.

Ausgehend vom Verfassungs-Auftrag zur Neuordnung der Zweckverbände (neue Kantonsverfassung vom 1. Januar 2006) werden den 5 Verbandsgemeinden neue Statuten zur Verabschiedung vorgelegt. Bezüglich den Änderungen gegenüber den bisherigen Statuten des Zweckverbandes "Alters- und Pflegeheim Im Morgen, Weiningen" wird im einzelnen auf die nachstehend abgedruckten "Erläuterungen zur Revisionsvorlage vom 8. September 2009" verwiesen.

Hauptpunkte der Änderungen sind:

- Einführung der direkt-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gemäss Verfassungsauftrag.
- Der neue Name für den Zweckverband: "Seniorenzentrum IM MORGEN, Weiningen".
- Änderung der **Kostenverteiler**.
Die nicht durch Einnahmen gedeckten **Betriebskosten** werden **bisher** durch Gemeindebeiträge gedeckt, die zur Hälfte nach Steuerkraft und zur Hälfte nach Pensionstagen berechnet werden.

Neu wird zu 1/3 die Einwohnerzahl zugrunde gelegt und zu 2/3 die Pensionstage.

Bei den Investitionen gilt **bisher** ein Kostenverteiler von 1/2 Steuerkraft und 1/2 Einwohnerzahl.

Neu soll diesbezüglich der 5-Jahresdurchschnitt der Einwohnerzahlen zugrunde gelegt werden.

Der neue Kostenverteiler beruht auf sehr gründlichen Kompromiss-Verhandlungen der 5 Verbandsgemeinden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, der Festsetzung der Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum IM MORGEN, Weiningen" zuzustimmen.

STATUTEN

des

Zweckverbandes

SENIORENZENTRUM «IM MORGEN» WEININGEN

REVISIONSVORLAGE
vom 8. September 2009

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der vorliegenden Verbandsstatuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A BESTAND UND ZWECK

A1 Zusammenschluss

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. bilden unter dem Namen "Seniorenzentrum «Im Morgen», Weiningen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Weiningen.

A2 Zweck

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist der Bau, Unterhalt und Betrieb eines Alters- und Pflegeheims, welches den Namen "Seniorenzentrum «Im Morgen», Weiningen" trägt.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen.

A3 Aufnahmebedingungen

Art. 4 Ansprüche

Das Seniorenzentrum «Im Morgen» nimmt ältere oder pflegebedürftige Personen auf und gewährt ihnen Pflege und Betreuung.

Der Fachvorstand kann Aufnahmen verweigern, wenn Weglaufgefährdung besteht oder psychisch auffällige Personen die Aufenthaltsqualität der anderen Bewohner nachhaltig stören könnten.

In erster Linie werden die Einwohner der Verbandsgemeinden aufgenommen und in zweiter Linie Bürger der Verbandsgemeinden, wenn nahe Verwandte in einer derselben wohnhaft sind oder diese selbst in einer Verbandsgemeinde einen Wohnsitz begründet hatten. In dritter Linie werden andere, auch ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Personen aufgenommen.

Im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden regelt der Fachvorstand in seinem Organisationsreglement zum Betriebsvollzug nähere Einzelheiten zu den Aufnahmebedingungen.

B ORGANISATION

B1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Fachvorstand (Verbandsvorstand);
5. die Rechnungsprüfungskommission;
6. und, so weit gemäss Art. 35 bestellt, die Baukommission.

Art. 6 Amtsdauer und Geschäftsordnung

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung (inklusive deren Stellvertretung), des Fachvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission sowie für den Verbandspräsidenten bzw. Vize-Präsidenten beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Soweit nachfolgend nichts anderes angeordnet ist, richtet sich die Geschäftsordnung der in Abs. 1 erwähnten Organe nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Unter Vorbehalt der Rechtmässigkeit können diese Organe für sich ergänzende Regeln erlassen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident und der Verbandsaktuar gemeinsam.

Der Fachvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. Im Weiteren kann er die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung für den operativen Verwaltungsvollzug dem Zentrumsleiter übertragen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Fachvorstand orientiert die Verbandsgemeinden und Delegierten regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

B2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

B2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Fachvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 750'000.— oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 200'000.—.

B2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann im Weiteren die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Fachvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

B2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 100 Stimmberechtigte beim Fachvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Fachvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Fachvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahres- und Bauabrechnungen sowie der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
8. die Festsetzung des Leitbildes;
9. die Bewilligung fester Stellen und der entsprechenden Ausgaben hierzu;
10. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als CHF 500'000.— und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als CHF 100'000.—, vorbehältlich Art. 23 Ziff. 13.

B3 Die Verbandsgemeinden

B3.1 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Art. 17 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Wahl des Delegierten pro Verbandsgemeinde aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Art. 18 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für die Wahl ihres Delegierten und dessen Ersatz aus dem Kreise des Gemeinderates

B3.2 Statutenänderungen, Zweckverbandsauflösung

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

B4 Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten pro Verbandsgemeinde.

Jede Verbandsgemeinde bestimmt einen Delegierten (sowie dessen Ersatz) aus dem Kreise ihres Gemeinderates und einen weiteren Delegierten aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Eine Vertretung des Fachvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Fachvorstand ausgeübt wird;
2. das Vize-Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Fachvorstand ausgeübt wird;
3. den Stimmenzähler.

Das Präsidium bzw. Vize-Präsidium der Delegiertenversammlung darf nicht durch einen Delegierten wahrgenommen werden. Wird jemand aus dem Kreise der Delegierten zum Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten gewählt, so scheidet dieser als Delegierter unverzüglich aus. Die von dieser Vakanz betroffene Verbandsgemeinde ordnet eine entsprechende Ersatzwahl an.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 23 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festsetzung des Leitbildes für das Seniorenzentrum «Im Morgen»;
3. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
5. die Wahl der Mitglieder des Fachvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
6. die Wahl der Mitglieder der gemäss Art. 35 bestellten Baukommission;
7. die Beschlussfassung über Anträge des Fachvorstands zu Initiativen;
8. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
9. die Abnahme der Jahres- und Bauabrechnungen;
10. die Abnahme der Geschäftsberichte des Fachvorstands;

11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.— bis höchstens CHF 750'000.—;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.— bis CHF 200'000.— (von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kredite für neue Stellen);
12. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000.— bis höchstens CHF 750'000.—;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.— bis CHF 200'000.— (von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kredite für neue Stellen);
13. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und dinglichen Rechten an solchen im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Ziff. 11 und 12 und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, welches für ein solches Geschäft in jedem Fall offen steht;
14. die Bewilligung fester Stellen und der entsprechenden Kredite;
15. der Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung für die Angestellten und Behördenmitglieder des Zweckverbands;
16. Der Erlass von Verordnungen und Reglemente von wesentlicher, allgemeiner Bedeutung einschliesslich Grundsätzen für die Gebührenerhebung;
17. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Fachvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 24 Vorsitz und Aktuar

Der Verbandspräsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident leitet die Delegiertenversammlung.

Der Verbandsaktuar führt das Protokoll und die Administration der Delegiertenversammlung. Er hat in der Versammlung beratende Stimme.

Art. 25 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Fachvorstandes, als Folge eines Antrages einer Verbandsgemeinde oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Versammlungsleiter (Verbandspräsident bzw. Vize-Präsident), welcher nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist, stimmt nicht mit. Er hat jedoch den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Fachvorstands. Über Anträge von Verbandsgemeinden oder Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Fachvorstands vorliegt.

Art. 27 Vorberatende Kommissionen

Zur Vorberatung bestimmter Geschäfte kann die Delegiertenversammlung Kommissionen bilden.

Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

B5 Der Fachvorstand

Art. 29 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Fachvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen. Bei der Wahl soll vorab die fachliche Eignung berücksichtigt werden.

Der Fachvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vize-Präsidiums selbst.

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Der Fachvorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

1. die Leitung des Zweckverbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
4. die Wahl des Verbandsaktuars;
5. die Anstellung und Entlassung des Personals (inkl. Zentrumsleiter);

6. der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;
7. die Festlegung der auf Gebührenreglementen basierenden Tarife;
8. der Erlass eines Organisationsreglements für den Betriebsvollzug unter Beachtung von Art. 4 Abs. 4;
9. der Erlass weiterer Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
10. die Regelung der Unterschriftsberechtigung im Sinne von Art. 7 Abs. 2;
11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal CHF 100'000.— pro Geschäft;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal CHF 20'000.— pro Geschäft;
12. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal CHF 50'000.— pro Geschäft, insgesamt maximal CHF 150'000.— pro Betriebsjahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal CHF 20'000.— pro Geschäft, insgesamt maximal CHF 40'000.— pro Betriebsjahr.

Art. 31 Aufgabendelegation

Der Fachvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 32 Beschlussfassung

Der Fachvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

Der Fachvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Fachvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 34 Aktuariat

Der Verbandsaktuar führt das Protokoll und die Administration des Fachvorstandes. Er hat beratende Stimme.

B6 Die Baukommission

Art. 35 Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung kann für grössere Bauvorhaben eine Kommission von fünf Mitgliedern und einem Aktuar bestellen und diese zur selbständigen Bauausführung im Rahmen bewilligter Projekte und Kredite ermächtigen.

Das Präsidium der Baukommission wird durch ein Mitglied des Fachvorstandes ausgeübt.

Sie besitzt innerhalb ihrer ausformulierten Vollzugsaufgabe über selbstständige Verwaltungsbefugnis. Dies gilt auch in der Ausübung des geltenden Submissionsverfahrens.

B7 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 36 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus fünf Mitgliedern. Die Prüfungskommission jeder Verbandsgemeinde ordnet eines ihrer Mitglieder für eine Amtsdauer ab. Die Mitgliedschaft ist mit keiner andern Funktion im Zweckverband und im Seniorenzentrum «Im Morgen» vereinbar.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 38 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

C. BETRIEBSLEITUNG

Art. 39 Zentrumsleiter

Der Zentrumsleiter leitet im Rahmen seines Pflichtenheftes den Betrieb des Seniorenzentrums «Im Morgen» und steht dem Personal vor.

Er nimmt an den Sitzungen des Fachvorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm kann auch die Funktion des Verbandaktuars übertragen werden.

D. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes erlässt die Delegiertenversammlung eine Personal- und Besoldungsverordnung. Soweit diese keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

E. VERBANDSHAUSHALT

Art. 42 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 43 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- ein Drittel nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde (per 31. Dezember des Betriebsjahres);
- zwei Drittel nach von Einwohnern der Verbandsgemeinde beanspruchten Anzahl Pensionstagen des Betriebsjahres.

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl der letzten fünf Jahre (Bemessungstag jeweils per 31. Dezember) aufgeteilt.

Allfällige Überschüsse werden nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 45 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 46 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 44.

Art. 47 Nachteilsentschädigung Standortgemeinde

Für durch ihn verursachte Handlungen, aufgrund welcher die Standortgemeinde finanzielle Nachteile zu erleiden hat, entschädigt der Zweckverband die Standortgemeinde in vollem Umfang. Eine solche Entschädigung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung des Zweckverbandes.

F. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

G. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 50 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Unter Vorbehalt der Einstimmigkeit unter den Gemeinden, können auch andere Liquidationsanteile festgesetzt werden.

Früher ausgetretene Gemeinden werden berücksichtigt.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 53 Aufhebung früheren Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten wird die im November/Dezember 2000 festgesetzte Vereinbarung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim "Im Morgen", Weiningen, welche am 3. Oktober 2001 durch den Regierungsrat genehmigt wurde, aufgehoben.

STATUTEN

des

Zweckverbandes

SENIORENZENTRUM «IM MORGEN» WEININGEN

ERLÄUTERUNGEN

zur Revisionsvorlage vom 8. September 2009

ANTRAG

Mit Beschluss vom 8. September 2009 beantragt die Alters- und Pflegeheimkommission des Zweckverbandes "Alters- und Pflegeheim «Im Morgen», Weiningen" den politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L., anlässlich ihrer Gemeindeversammlungen vom November/Dezember 2009 folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum «IM MORGEN», Weiningen" werden festgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Ausgangslage

In den 70er-Jahren einigten sich die Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. auf die Bildung eines Zweckverbandes mit dem Ziel, im Gemeinschaftswerk ein Alters- und Pflegeheim zu realisieren. Dieses Ziel konnte im Jahre 1978 mit der Eröffnung des Alters- und Pflegeheimes "Im Morgen", Weiningen, erreicht werden. Nachfolgend wurde der Betrieb dieser Anlage im selben Zweckverband weitergeführt.

Der Zweckverband ist ein Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften, welche auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Statuten) eine bestimmte öffentlichen Aufgabe gemeinsam wahrnehmen und erfüllen. Zweckverbände sind im Kanton Zürich die bekannteste und häufigste Form der interkommunalen Kooperation.

Am 1. Januar 2006 trat die heute geltende Kantonsverfassung in Kraft. Diese schreibt nach Art. 93 vor, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände zu gelten haben und dass das Initiativ- und Referendumsrecht den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes zugestanden wird. Alle Zweckverbände haben ihre Statuten bis Ende 2009 entsprechend der Vorgaben von Art. 93 Kantonsverfassung anzupassen.

Antragstellung

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hat die Alters- und Pflegeheimkommission "Im Morgen" den Verbandsgemeinden mit Beschluss vom 8. September 2009 einen Antrag um Statutenrevision unterbreitet. In der Vorprüfung der Revisionsvorlage mussten die Exekutiven der Verbandsgemeinden feststellen, dass hinsichtlich des vorgeschlagenen Kostenteilers grosse Meinungsverschiedenheiten herrschten, welche vor Antragstellung an die Gemeindeversammlungen bereinigt werden mussten. Anlässlich einer am 1. Oktober 2009 stattgefundenen Zusammenkunft zwischen Gemeinderatsvertretern aller Verbandsgemeinden, konnte eine für alle vertretbare Kostenteiler-Lösung gefunden werden.

KERNPUNKTE DER VORLIEGEND BEANTRAGTEN REVISION

Allgemeines

Der nun vorliegende Entwurf betreffend Festsetzung der Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum «IM MORGEN», Weiningen" (Ersatz der Zweckverbandstatuten "Alters- und Pflegeheim Im Morgen, Weiningen" im Sinne einer Revision) ist in einem mehrstufigen Vernehmlassungsverfahren bereinigt worden. Das nun zur Genehmigung beantragte Vereinbarungsmanuskript ist in der Alters- und Pflegeheimkommission durch Mehrheitsbeschluss zustande gekommen. In einigen Punkten mussten Kompromissentscheidungen gefällt werden, um die teilweise unterschiedlichen Vorstellungen und Konstellationen der fünf Verbandsgemeinden aufeinander abzustimmen. Nun bedarf es der zustimmenden Beschlussfassung aller fünf Gemeindeversammlungen, um diese Statuten festzusetzen. Kommt eine solche Festsetzung nicht zustande, werden kantonale Instanzen kraft ihres verfassungsmässigen Auftrages aufsichtsrechtlich intervenieren müssen.

Der Entwurf sieht vor, dass auch in Zukunft Abgesandte der Gemeinden die strategischen Geschicke des Alters- und Pflegeheimes leiten und die Oberaufsicht ausüben. Bei der Erarbeitung der Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum «IM MORGEN»" wurden demnach die Formulierungen der vom Gemeindeamt des Kantons Zürich verfassten Musterstatuten für einen Zweckverband mit Delegiertenversammlung übernommen. Das Gemeindeamt hat den vorliegenden Revisionsentwurf auf seine Genehmigungsfähigkeit geprüft. Seinen Weisungen wurde soweit notwendig Rechnung getragen, womit einer Genehmigung durch den Regierungsrat, welche im Anschluss an die stimmbürgerliche Festsetzung zu erfolgen hat, nichts im Wege steht.

Aufgrund der neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen mussten die neuen Zweckverbandstatuten gegenüber den bisherigen vollständig anders aufgebaut werden. Von daher macht eine synoptische Darstellung dieser beiden Manuskripte keinen Sinn. Die bisherigen Statuten liegen in der Auflage zur Gemeindeversammlung.

Namensänderung auf "Seniorenzentrum «IM MORGEN»"

Dem Begriff "Alters- und Pflegeheim" haftet ein Klischee an, welches der heutigen Konstitution dieses Betriebes nicht gerecht wird. Für viele stellt das Alters- und Pflegeheim "Im Morgen" mehr als nur eine Wohnstätte dar. Es ist Lebensmittelpunkt und aktives Begegnungszentrum für Senioren, welche über reichhaltige Erfahrungen verfügen und diese mit der Gesellschaft teilen. Ihre Selbstverantwortung wird unterstützt und die Selbständigkeit gefördert. Diese positive Zweckausrichtung soll in Zukunft im Namen dieses Domizils enthalten sein.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Nach den heutigen Statuten werden die wichtigsten Beschlüsse des Zweckverbandes den Gemeinden vorgelegt, welche jeweils jede für sich in den Gemeindeversammlungen oder sogar an der Urne darüber abstimmen.

Neu bilden die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden ein eigenständiges Organ. Die Ja- und Nein-Stimmen der Urnenabstimmungen der Verbandsgemeinden werden künftig zusammengezählt. Dieses Abstimmungsverfahren gilt für Initiativ- und Referendumsbegehren sowie für Beschlussfassungen über einmalige Ausgaben von

mehr als Fr. 750'000.— und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.—. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und als Quorum auch noch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Im Weiteren erhalten Stimmberechtigte in Zukunft das Recht, Initiativen direkt an den Zweckverband zu richten sowie gegen bestimmte Beschlüsse der Delegiertenversammlung das Referendum zu ergreifen.

Die Zuständigkeit für Beschlussfassungen über Statutenänderungen, über den Austritt aus dem Zweckverband und über die Auflösung des Verbandes verbleibt nach wie vor bei den Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden. Neu sollen die Stimmberechtigten anlässlich von Gemeindeversammlungen auch einen Delegierten wählen können, welcher ihre Interessen im Zweckverband vertritt. Mit dieser Festlegung wird der von der Kantonsverfassung vorgegebene neue Charakter eines Zweckverbandes intensiviert, wonach Stimmberechtigte stärker im Verband zu involvieren sind.

Die Stellung der Exekutiven der Verbandsgemeinden

Mit den neuen Statuten werden die jeweiligen Gemeinderäte der Verbandsgemeinden nur noch über die Wahl eines Delegierten aus ihrem Kreise befinden. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht mehr zu.

Diese gegenüber heute wesentliche Einschränkung ist innerhalb der Organisation eines Zweckverbandes mit Delegiertenversammlung verbindlich vorgeschrieben und trägt dazu bei, dass wichtige Beschlüsse effizienter gefällt werden können. Anstelle von bisher bis zu fünf Entscheidungsgremien (Betriebskommission, Alters- und Pflegeheimkommission, Gemeinderäte, vorbereitende Gemeindeversammlungen, Urnenabstimmungen) werden inskünftig nur noch deren drei Organe (Fachvorstand, Delegiertenversammlung, Urnenabstimmung) über wichtige Geschäfte zu entscheiden haben.

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten pro Verbandsgemeinde. Sie bestimmt über klar bezeichnete Geschäfte und wählt den Fachvorstand (Verbandsvorstand). Seine Finanzkompetenzen reichen bis Fr. 750'000.— für einmalige und bis Fr. 200'000.— für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Die Delegiertenversammlung leitet die strategischen Geschicke und übt die Oberaufsicht aus über den Zweckverband. Gegen bestimmte Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann das fakultative Referendum ergriffen werden.

Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten des Fachvorstandes. Um eine grösstmögliche Autoritätsteilung zwischen Delegiertenversammlung und Fachvorstand zu schaffen, beschränkt sich das Mitspracherecht des Präsidenten in der Versammlung auf den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Der Fachvorstand

Der Fachvorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er beschliesst selbstständig über einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 100'000.— pro Geschäft, sofern solche Ausgaben im Voranschlag enthalten sind. Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben darf er höchstens im Umfang von Fr. 50'000.— pro Geschäft bewilligen (insgesamt maximal Fr. 150'000.— pro Betriebsjahr). Für jährlich wiederkehrende Ausgaben darf er selbstständig höchstens Fr. 20'000.— pro Geschäft beschliessen.

Der Fachvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Bei deren Wahl durch die Delegiertenversammlung soll vorab die fachliche Eignung berücksichtigt werden.

Verbandshaushalt / Kostenteiler

Die Rechnungsführung des Zweckverbandes bestimmt sich nach der massgebenden Gesetzgebung über die Gemeindehaushaltsführung.

In der Diskussion zur zukünftigen Ausgestaltung des Kostenteilers wurden von den Verbandsgemeinden vorerst kontroverse Standpunkte vertreten. Während eine Minderheit keine Änderung am Kostenteiler wünschte, war eine Mehrheit der Auffassung, dass die mit dem Berechnungsfaktor "Steuerkraft" verursachte kommunale Quersubventionierung ein Ende haben muss. Ausserdem sollen die Aufwendungen des Alters- und Pflegeheimes in Zukunft stärker nach dem Verursacherprinzip verrechnet werden.

Ausgehend von diesen Prämissen, konnten Präsidenten, Finanzvorsteher und Sozialvorsteher aller Verbandsgemeinden anlässlich einer gemeinsamen Besprechung eine Kompromisslösung vereinbaren, welche auch langfristig betrachtet Sinn macht. Folgender Kostenteiler wird zur Festlegung beantragt:

- a) Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:
 - ein Drittel nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde (per 31. Dezember des Betriebsjahres);
 - zwei Drittel nach von Einwohnern der Verbandsgemeinde beanspruchten Anzahl Pensionstagen des Betriebsjahres.
- b) Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl der letzten fünf Jahre (Bemessungstagtag jeweils per 31. Dezember) aufgeteilt.

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Den Stimmberechtigten der Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. wird empfohlen, den Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum «IM MORGEN», Weiningen", welche im Sinne einer Revision die bisherigen Zweckverbandsstatuten "Alters- und Pflegeheim Im Morgen, Weiningen" ersetzen, zuzustimmen und diese rechtsgültig festzusetzen.

P. P.

8102 Oberengstringen